

Kreistagsdrucksache Nr. 103/20

AZ. 11/923.22

Anlage: -

Tagesordnungspunkt

Kreditermächtigung 2019 - Kreditaufnahme

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 30.09.2020

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 14.10.2020

Beschlussvorschlag:

Der im Gesamtfinanzhaushalt 2019 veranschlagte Investitionskredit in Höhe von 2,95 Mio. € wird zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen. Die Verwaltung wird ermächtigt, bei Bedarf Kreditverträge zu nachstehenden Bedingungen abzuschließen:

- günstigster Festzinssatz im langfristigen Bereich (Zinsfestschreibung bis zu 30 Jahre)
- Auszahlungskurs 100 %
- ¼ jährliche Leistung des Schuldendienstes.

Sachverhalt:

Der Kreistag hat am 05.12.2018 den Haushaltsplan 2019 verabschiedet. Zur Finanzierung der im Gesamtfinanzhaushalt auf Seite 4 zusammengefasst dargestellten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit 9.881.000 € (Zeile Nr. 30) sind neben den Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten mit 1.416.000 € (Zeile Nr. 23) Kreditaufnahmen von 2,95 Mio. € vorgesehen (Zeile Nr.33). Die Kreditaufnahme wurde vom Regierungspräsidium Tübingen genehmigt.

Die **Kreditermächtigung der Haushaltssatzung 2019** wurde im Planjahr nicht zur Finanzierung benötigt. Die Kreditermächtigung gilt gem. § 87 Absatz 3 Gemeindeordnung aber weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist. Die Kreditaufnahme über 2,95 Mio. € soll vorbehaltlich dem tatsächlichen Finanzierungsbedarf der Investitionen im 4. Quartal 2020 erfolgen.

Die **Kreditermächtigung der Haushaltssatzung 2020** mit 8,61 Mio. € wird dieses Jahr nicht benötigt, da sich viele für 2020 geplante Investitionsmaßnahmen durch die Corona-Pandemie verschoben haben. Sie soll ganz oder teilweise erst dann aufgenommen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Kassenliquidität zur Auszahlung von Investitionsrechnungen erforderlich sein wird. Geplant ist die Aufnahme daher erst Mitte/Ende nächsten Jahres, sofern der tatsächliche Finanzierungsbedarf vorhanden ist.

Die auf dem Kreditmarkt angebotenen Zinssätze sind tagesabhängig. Die Verwaltung sollte daher entsprechend der bisherigen Verfahrensweise ermächtigt werden, bei Bedarf kurzfristig Verhandlungen durchzuführen und entsprechende Kreditverträge unter den im Beschlussvorschlag stehenden Bedingungen abzuschließen. Im Hinblick auf die derzeit immer noch sehr günstigen Zinskonditionen auf dem Kreditmarkt und der überwiegend durch Bau-

maßnahmen geprägten langen Nutzungsdauer der geplanten Investitionsmaßnahmen sollte eine langfristige Zinsbindung von bis zu 30 Jahren eingegangen werden.

Nach § 3 Abs.2 Nr. 26 i.V.m. § 5 Abs.3 Nr. 11 der Hauptsatzung liegt die Zuständigkeit für Kreditaufnahmen von über 1,5 Mio. € im Einzelfall beim Kreistag.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtverschuldung des Landkreises Tübingen weist auf 31.12.2019 einen Stand von 47,04 Mio. € auf, davon entfallen 46,03 Mio. € auf den Kreishaushalt und 1,01 Mio. € auf den Abfallwirtschaftsbetrieb AWB.

Nach den landesweiten Vergleichswerten des Statistischen Landesamts BW lag der Landkreis Tübingen zum Stichtag 31.12.2019 in der Schuldenstatistik der Landkreise einschließlich der jeweiligen Eigenbetriebe und Eigengesellschaften mit einer Pro-Kopf-Verschuldung von 207 € / EW unter dem Landesdurchschnitt von 242 € / EW.

Sofern die Kreditaufnahme von 2,95 Mio. € fgetätigt werden muss, führt dies unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgung von 2,4 Mio. € zum Stand 31.12.2020 zu einer Verschuldung im Kreishaushalt von 46,58 Mio. €. Die Verschuldung des AWB wird gemäß Wirtschaftsplan Ende 2020 voraussichtlich bei 1,52 Mio. € liegen. Damit liegt die Gesamtverschuldung des Landkreises Tübingen einschließlich seines Eigenbetriebes AWB Ende 2020 bei rd. 48,1 Mio. €.

Dies entspricht zum 31.12.2020 einer voraussichtlichen Pro-Kopf-Verschuldung des Landkreises Tübingen einschließlich des AWB von 211 € / Einwohner.